

Allgemeine und programmspezifische Projektauswahlkriterien

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+
Förderperiode 2021-2027 in Hessen

aktualisierte Fassung genehmigt am 27.06.2024





Inhaltsverzeichnis

I. Zuständige Stellen.....	3
II. Rechtliche Auswahlkriterien.....	3
III. Kriterien des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027	4
Allgemeine Ausschlusskriterien	5
Allgemeine Gewichtungskriterien auf Programmebene	7
IV. Förderprogrammspezifische Auswahlkriterien	8
A. Modellprojekte und regionale Kooperation des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.....	8
A.1 "Modellprojekte"	8
A.2 „Aktivitäten zur ‚Optimierung der Zusammenarbeit in der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf‘ (OloV) – Regionen“	9
B. „MINT-Berufsorientierung“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.....	9
C. „Mobilitätsberatungsstellen“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.....	10
D. „Qualifizierten Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule“ (QuABB) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	12
E. „Bildungscoaches“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	13
F „Förderung von Grundkompetenzen gering literalisierter Erwachsener“ (Alpha) des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen.....	14
G. „Praxis und Schule“ (PUSCH) des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen	15
H. „Internationale Potentiale nutzen – Übergänge vom Studium in den Beruf gestalten“ des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.....	17
I. „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ (QuB) des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	18
J. „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ (IdeA) des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	19
K. „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+) des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.....	21



Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021-2027 in Hessen

Der Begleitausschuss zur Durchführung des Hessischen Operationellen Programms im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 – 2020 hat in seiner Funktion vorübergehend die Aufgaben für den künftigen Begleitausschuss für die Umsetzung des ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 wahrnehmend in der Sitzung am 17.03.2022 die programmübergreifenden Methoden und Kriterien für die Projektauswahl beschlossen (Abschnitte I bis III). In der Sitzung am 27.06.2024 hat der nun tätige „Begleitausschuss zur Durchführung des Hessischen Programms im Ziel ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘ im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus für die Förderperiode 2021 – 2027“ die Erweiterung des Dokumentes um den Abschnitt der förderprogrammspezifischen Auswahlkriterien (Abschnitt IV) genehmigt.

I. ZUSTÄNDIGE STELLEN

Die Verwaltungsbehörde nimmt die ihr nach Art. 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 übertragenen Pflichten bezüglich der Auswahl von Vorhaben gemeinschaftlich wahr mit den nachstehend aufgeführten zuständigen Stellen,

- den programmverantwortlichen Ressorts und
- der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als beauftragte zwischengeschaltete Stelle und als rechnungsführende Stelle.

II. RECHTLICHE AUSWAHLKRITERIEN

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des ESF+ Programm 2021 – 2027 Hessen, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds Plus gehört zum Bereich der freiwilligen Förderung.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Regelungen stehen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 nebst zugehörigen Regelungen (Dachverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 nebst zugehörigen Regelungen (ESF+ Verordnung);
- anwendbares Recht gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060;
- Nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060;
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2021-2027 vom 19. April 2022;



- Programm des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ – CCI 2021DE05SFPR008 (genehmigt am 18. August 2022);
- Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027;
- Förderrichtlinien, Fördergrundsätze oder Förderhinweise der einzelnen Ministerien, die im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden.

III. KRITERIEN DES PROGRAMMS FÜR DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS PLUS IN HESSEN FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2021 BIS 2027

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Projektauswahlkriterien, die für alle Vorhaben im ESF+ Hessen 2021-2027 zur Anwendung kommen. Eine detaillierte Beschreibung der Methodik folgt auf den nachfolgenden Seiten.

Nr.	Kriterium	Art des Kriteriums
1	Einhaltung der Charta der Grundrechte	Ausschlusskriterium
2	Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Ausschlusskriterium
3	Einklang mit dem Programm und zugrundeliegenden relevanten Strategien	Ausschlusskriterium
4	Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele	Ausschlusskriterium
5	Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ausschlusskriterium
6	Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	Ausschlusskriterium
7	Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung	Ausschlusskriterium
8	Strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	Ausschlusskriterium
9	Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele	Ausschlusskriterium
10	Geltungsbereich ESF+ und Art der Intervention	Ausschlusskriterium
11	Vertragsverletzungsverfahren	Ausschlusskriterium
12	Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers	Ausschlusskriterium
13	Aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter	Gewichtungskriterium
14	Aktive Förderung der Antidiskriminierung	Gewichtungskriterium
15	Aktive Förderung der Nachhaltigen Entwicklung	Gewichtungskriterium



Allgemeine Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien geben an, welche Voraussetzungen ein Vorhaben für eine Förderung im ESF+ Hessen erfüllen muss. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

1. Einhaltung der Charta der Grundrechte

Bei der Auswahl der Vorhaben muss nach Art. 73 (1) der Dachverordnung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung getragen werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung des Zuwendungsempfängers vorliegt (verfügbar unter www.esf-hessen.de/foerderhandbuch-2021-2027/grundsätze-2021-2027 → Qualitätssicherung Förderprogramme und -projekte). Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert.

2. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Bei der Auswahl der Vorhaben muss nach Art. 73 (1) der Dachverordnung die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung des Zuwendungsempfängers vorliegt (verfügbar unter www.esf-hessen.de/foerderhandbuch-2021-2027/grundsätze-2021-2027 → Qualitätssicherung Förderprogramme und -projekte). Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert.

3. Einklang mit dem Programm und zugrundeliegenden relevanten Strategien

Die ausgewählten Vorhaben müssen nach Art. 73 (2) a der Dachverordnung in Einklang mit dem Programm und den diesem Programm zugrundeliegenden relevanten Strategien stehen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und -richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

4. Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele

Die ausgewählten Vorhaben müssen nach Art. 73 (2) a der Dachverordnung einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und -richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

5. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist dies Prüfungsgegenstand während des gesamten Förderprozesses. Es erfolgt keine vorhabenspezifische Überprüfung bei der Projektauswahl.



6. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen“ ist dies Prüfungsgegenstand während des gesamten Förderprozesses. Es erfolgt keine vorhabenspezifische Überprüfung bei der Projektauswahl.

7. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen“ ist das Kriterium erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und -richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

8. Strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung“ ist das Kriterium erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und -richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

9. Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele

Die ausgewählten Vorhaben müssen nach Art. 73 (2) c der Dachverordnung ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragten Ausgaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan angemessen bezüglich der angestrebten Projektinhalte und -Ziele erscheinen. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft. Nachbesserungen durch den Antragsteller sind möglich.

10. Geltungsbereich ESF+ und Art der Intervention

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) g der Dachverordnung sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und -richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch



die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

11. Vertragsverletzungsverfahren

Die ausgewählten Vorhaben dürfen nach Art. 73 (2) i der Dachverordnung nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sein, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet. Diese Anforderung ist Prüfungsgegenstand während des gesamten Förderprozesses. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung aller laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und Bewertung der Relevanz für den ESF+ Hessen. Es erfolgt keine vorhabenspezifische Überprüfung bei der Projektauswahl.

12. Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Es können nur Vorhaben ausgewählt werden, für die die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nachgewiesen wurde. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank anhand des Trägerstrukturfragebogens (verfügbar unter www.esf-hessen.de/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027 → Qualitätssicherung Förderprogramme und -projekte) und wird in der Entscheidungsvorlage dokumentiert.

Allgemeine Gewichtungskriterien auf Programmebene

Gewichtungskriterien dienen dazu, Anträge, die die Ausschlusskriterien erfüllen, in eine Rangfolge zu bringen, für den Fall, dass mehr Anträge eingehen, als finanziert werden können.

Programmübergreifend stellen die bereichsübergreifenden Grundsätze solche Gewichtungskriterien dar, wobei die Grundsätze als solche stets in der Projektplanung und -umsetzung mitgedacht und gewährleistet werden müssen. Jedoch wird ein darüberhinausgehender aktiver Beitrag in der Projektauswahl positiv gewichtet. Nähere Informationen dazu finden Sie im Leitfaden und den Arbeitshilfen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen (verfügbar unter <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/arbeits-hilfen-2021-2027> → Bereichsübergreifende Grundsätze).

13. Aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

Die geförderten Projekte und Vorhaben müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu leisten. Insgesamt sind sowohl Vorhaben förderfähig, die die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsziel verfolgen als auch solche, die aufgrund der besonderen Benachteiligung eines Geschlechts eine kompensatorische Maßnahme umsetzen wollen.

14. Aktive Förderung des Abbaus von Diskriminierung

Dies umfasst Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung auf Grund rassistischer Zuschreibungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Lebensalters oder der sexuellen Identität. Darüber hinaus sollen durch die ESF+ Programme



in Hessen gezielt Personen gefördert werden, die auf dem Arbeitsmarkt von Diskriminierung besonders betroffen sind.

15. Aktive Förderung der Nachhaltigen Entwicklung

Die im Rahmen der „Green Deal“-Initiative formulierten Umweltziele, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt machen sollen, finden genauso wie die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, in der die Wichtigkeit ihrer drei Dimensionen – wirtschaftlich, sozial und ökologisch – betont wird, Eingang in die ESF+ Förderung in Hessen. So sollen in geeigneten Projekten Anknüpfungspunkte für Klima- und Umweltschutz definiert werden.

Gemäß der ESF+ Rahmenrichtlinie Hessen 2021-2027 werden Projekte und Vorhaben, die einen besonderen bzw. aktiven Beitrag zu den Kriterien 13-15 in ihrem fachlichen Kontext der Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung leisten, bevorzugt gefördert. Die Beurteilung der aktiven Förderung der Kriterien 13-15 ergibt sich aus den eingereichten Anträgen und wird in der Entscheidungsvorlage durch die WIBank dokumentiert. Die Überprüfung erfolgt durch das Fachreferat. Die Kriterien 13-15 können auch programmspezifisch explizit als Gewichtungskriterium definiert werden. In diesem Fall führt die Berücksichtigung eines der Kriterien zu einer höheren Punktzahl in der Bewertung des Vorhabens.

IV. FÖRDERPROGRAMMSPEZIFISCHE AUSWAHLKRITERIEN

Für die einzelnen Förderprogramme im ESF+ Hessen sind zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien programmspezifische Ausschluss- sowie Gewichtungskriterien definiert. Die Gewichtungskriterien dienen – wie auch die *allgemeinen* Gewichtungskriterien – dazu, die Projektanträge in eine Rangfolge zu bringen, für den Fall, dass mehr Anträge eingehen, als finanziert werden können. Über die Wahrung der programmspezifischen Auswahlkriterien bei der Projektauswahl entscheiden i. d. R. programmspezifische Bewilligungsausschüsse. Nachfolgend sind nach den Programmen gegliedert die Kriterien aufgeführt.

A. Modellprojekte und regionale Kooperation des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

A.1 "Modellprojekte"

Modellprojekte sollen Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen leisten, die in besonderem Landesinteresse liegen. Die Themenbereiche für Modellprojekte werden über Projektaufrufe bekanntgegeben. Die Gewichtungs- und Ausschlusskriterien unterscheiden sich je nach Inhalt des Projektaufrufs. Maßgeblich ist das Erreichen der im Projektaufruf definierten Projektmeilensteine und zentraler projektspezifischer quantitativer und/oder qualitativer Ziele. Zu den Modellprojekten zählen auch Ausschreibungen von Studien und Dienstleistungen, die thematisch den Zielen des Programm ESF+ des Landes Hessen dienen.



A.2 „Aktivitäten zur ‚Optimierung der Zusammenarbeit in der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf‘ (OloV) – Regionen“

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- Beachtung der Qualitätsprozesse und Qualitätsstandards zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf (OloV-Qualitätsstandards)
 - Benennung einer regionalen OloV-Koordination
 - Bestätigung des Antragstellers, dass diese regionale OloV-Koordination an seiner Institution beschäftigt ist
 - Vorhandensein einer regionalen Steuerungsgruppe, deren Zusammensetzung die regionalen Akteure für Ausbildungs- und Arbeitsmarkt repräsentiert
 - Einberufung von regelmäßigen Sitzungen der regionalen Steuerungsgruppe
- verbindliche Zusammenarbeit mit der hessenweiten OloV-Koordinierungsstelle (u. a. Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Prozessmonitorings und Teilnahme am Fachdiskurs zur Umsetzung der regionalen OloV-Strategien)

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
Erstellung regionaler Strategien in jeder Region mit Aufgreifen von mindestens zwei von drei OloV-Qualitätsprozessen in den Oberzielen	50
Erfahrungen des Antragstellers in vergleichbaren Projekten	25
Regionale Vernetzung des Antragstellers am Übergang Schule – Beruf	25

B. „MINT-Berufsorientierung“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- konkrete Einbeziehung der Beratungsfachkräfte vor dem Erwerbsleben (BBvE) in den zuständigen Agenturen für Arbeit in das jeweilige Projekt.
- gültige AZAV-Zertifizierung
- Die beantragten Projekte müssen über das Regelangebot der Berufsorientierung von Schule oder Berufsberatung hinausgehen und gemäß § 48 SGB III förderfähig sein.
- Zielgrößen (bspw. Mindestteilnehmendenzahl, erreichte Schulen) sind im Projektkonzept mit quantitativen Sollwerten zu benennen und werden als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.
- Presse- und Marketingmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem HMWEVW und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit abzustimmen.



Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
Qualität des Projektkonzepts u. Machbarkeit der Umsetzungsstrategie <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Zielgruppe und Zielgrößen • Aufbau der Kontakte zu Schulen und Unternehmen • Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren • Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit • konkrete Projektziele • Schlüssigkeit des Projektkonzepts (u. a. bzgl. der Verankerung des 	80
Erfahrungen des Antragstellers in vergleichbaren Aktivitäten zur Berufsorientierung	20

C. „**Mobilitätsberatungsstellen**“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen.¹
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - in Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der Mobilitätsberater*innen an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr)
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Verpflichtung unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.

¹ Beispiele für anerkannte Zertifizierungen: „Zertifizierte Beraterin“/„Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V., „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V., KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der conflex Qualitätstestierung GmbH, „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH.



- Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind, muss die Vorstellung/Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (bspw. Vorstellung/Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
<p>Eignung des eingesetzten Personals. Über die Leitlinie hinausgehende zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung • Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen • sehr gute Fremdsprachenkenntnisse • interkulturelle Kompetenzen 	10
<p>Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie zur Mobilitätsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situations- und Bedarfsanalyse, • Leistungen für Unternehmen und Auszubildende, • Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, • Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache von Unternehmen und Beschäftigten, • konkrete Projektziele • Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen und konkrete Projektziele zueinander 	70
<p>Erfahrungen des Antragstellers in der (transnationalen) Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region, hessenweit zum Thema berufliche Bildung, sowie in der Zusammenarbeit mit offiziellen transnationalen Stellen (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate, nationale, regionale oder lokale Behörden in Mitgliedstaaten von transnationalen Partnern)</p>	20



D. „Qualifizierten Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule“ (QuABB) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele siehe unter Fußnote 1 im Abschnitt zu den „Mobilitätsberatungsstellen“).
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - in Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der QuABB-Beratungskräfte an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr)
- Die QuABB-Beratungskräfte arbeiten in enger Kooperation mit einer zentralen, vom HMWEVW benannten Stelle und sind verpflichtet, zentrale Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms umzusetzen. Die Beratungstätigkeit der QuABB-Beratungskräfte muss das horizontale Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Auf die speziellen Bedürfnisse von Auszubildenden soll das Beratungsangebot eingestellt sein, um deren Teilnahme an der Beratung zu unterstützen.
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.
- Antragsteller, die bereits seit 01.07.2022 im Förderprogramm „Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)“ gefördert werden, müssen mindestens 50 % der im Bewilligungsbescheid geforderten Teilnehmenden anteilig an den Jahren 2022 und 2023 (Stichtag 30.09.2023) erreicht haben und für diese Teilnehmenden die Monitoringbögen im Kundenportal angelegt haben.

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
Eignung des eingesetzten Personals. Über die Leitlinie hinausgehende zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in Beratungsmethoden • Kenntnisse, möglichst Berufserfahrung, in der Beratungs- oder Förderarbeit mit der Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene 	10
Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie <ul style="list-style-type: none"> • Situations- und Bedarfsanalyse • Aufbau von Kontakten zu Unternehmen und Auszubildenden • Leistungen für Unternehmen und Auszubildende 	70



Kriterium	Gewichtung in %
<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren • konkrete Projektziele • Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie 	20

E. „Bildungscoaches“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele siehe unter Fußnote 1 im Abschnitt zu den „Mobilitätsberatungsstellen“).
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - in Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der Bildungscoaches an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr)
- Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen (z. B. Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE), Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (BA), HESSENCAMPUS, mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (bspw. Betriebs- und Digitalisierungsberatung)).
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.
- Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.
- Antragsteller, die bereits in der ESF-Förderperiode 2014 -2020 im Förderprogramm Bildungscoaches eine Zuwendung erhalten haben, müssen im letzten Projektzeitraum, für den gesicherte Monitoringdaten vorliegen, mindestens 50 % der geforderten Beratungsprotokolle erreicht haben.



Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
<p>Eignung des eingesetzten Personals. Über die Leitlinie hinausgehende zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung • umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung • gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote • gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung • Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern, • Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung • Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden • Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen 	10
<p>Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situations- und Bedarfsanalyse • wirtschaftsnahe Ausrichtung: Ansprache von Unternehmen, Erreichbarkeit für Beschäftigte, Leistungen für Unternehmen und Beschäftigte • Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren • Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit • konkrete Projektziele • Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen und konkrete Projektziele zueinander 	70
<p>Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region und hessenweit zum Thema berufliche Weiterbildung (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate)</p>	20

F „Förderung von Grundkompetenzen gering literalisierter Erwachsener“ (Alpha) des Hessischen Ministeriums für Kultur, Bildung und Chancen

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- Der Finanzierungsplan muss einen gesicherten Eigenanteil von mindestens 15 % der förderfähigen Ausgaben ausweisen.
- gültige Trägerzertifizierung (z. B. DIN ISO, EFQM, LQW oder Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e.V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit)



Programmspezifische Gewichtungskriterien

Kriterium	Gewichtung in %
<p>Fachliche Qualität und Schlüssigkeit des Vorhabens, inklusive Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft und einer plausiblen Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Projektskizze setzt realistische Ziele, ist in sich schlüssig, beschreibt einen konkreten Bedarf und nennt die notwendigen Umsetzungsschritte. Es folgt einem „roten Faden“. • Das Vorhaben sowie dessen Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung sind nachvollziehbar und verständlich dargestellt. • Die gewählten Methoden sind zur Zielerreichung geeignet: Die Projektskizze ist im Verhältnis Förderzeitraum und Finanzierung plausibel. 	60
<p>Vorerfahrung des Antragsstellenden und/oder Transfer bereits vorhandener Modelle, Maßnahmen und Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsstellende hat auch in der Vergangenheit schon Maßnahmen im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung angeboten, hat Erfahrung mit der Zielgruppe. • Der Antragsstellende berücksichtigt bewährte Konzepte und baut darauf auf. • Der Antragstellende stellt in der Projektskizze das geplante Personal mit Aufgaben/ Funktionen und den zusätzlichen Qualifikationen (neben den in der o.g. ESF Leitlinie genannten Qualifikationen) in Form von Berufserfahrungen und Kenntnissen in der Weiterbildung im Zusammenhang mit Angeboten, Förderinstrumenten, Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern und der Erfassung von Kompetenzen dar. 	20
<p>Erfüllung der formalen Anforderungen an die Projektskizze (Umfang von max. 10 Seiten, DIN A4, Schriftart Arial 12, 1,5 zeilig)</p>	10
<p>Erkennbarkeit einer plausiblen Nachhaltigkeitsperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung, wie die Maßnahmen des Projektes nach Ende der Förderung weitergeführt werden können 	10

G. „Praxis und Schule“ (PUSCH) des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen

Programmspezifische Ausschlusskriterien

- Zusammenarbeit mit Schulen, insbesondere mit den Lehrkräften, die in PUSCH unterrichten (schriftlich fixiert in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Projektträger und der jeweiligen Schule vor Projektbeginn)



- gültige oder angestoßene Trägerzertifizierung (z. B. DIN ISO, EFQM, LQW oder Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e.V.“)
- Gruppengröße einer PUSCH-Klasse beträgt 10 bis 16 Schülerinnen und Schüler

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Das HKM wählt unter Beachtung der durch die Träger, Schulträger bzw. Fördervereine mitgeteilten Einsatzwünsche den für die jeweilige Schule am besten geeigneten Freien Träger, Schulträger bzw. Förderverein aus und schlägt diesen der Schule vor.

Folgende Kriterien sind weiterhin bei der Auswahl maßgeblich:

Kriterium	Gewichtung in Punkten
Räumliche Nähe des Trägerstandortes zum Standort der Schule (unter Berücksichtigung der Dauer des Weges mit ÖPNV)	3 bis 10
Vorerfahrungen in der ESF-Förderung	1 bis 3
Engagement in verschiedenen Bereichen im öffentlichen Raum	0 bis 10
<i>Maximale Punktzahl für Neu-Antragstellende</i>	23
Zusätzliche Kriterien für Bestandsträger des Programmes	
<i>Hinweis:</i> Um die Gleichbehandlung von Neu-Antragstellenden und Bestandsträgern zu gewährleisten, werden diese Punkte nur für Träger berücksichtigt, die bereits in PUSCH gefördert wurden/werden. Für neue Träger sind somit maximal 23 Punkte möglich, für bereits in PUSCH aktive Träger 28 Punkte. Sollten sich also für eine Schule sowohl neue als auch bekannte Träger bewerben, ist nicht die höchste Punktzahl entscheidend, sondern der Erreichungsgrad (x von 23/28 Punkten).	
Nachhaltiges Arbeiten und Öffentlichkeitsarbeit <ul style="list-style-type: none"> • aktueller und zielgruppengerechter Internetauftritt • aktueller und zielgruppengerechter Flyer • erkennbare regionale Vernetzung mit Kooperationspartnern und Schulen • Darstellung von Projekten oder Projektergebnissen in der Öffentlichkeit (z. B. Presse, Ausstellungen, Tag der offenen Tür) • Durchführung von schuljahresübergreifenden, gemeinnützigen Projekten mit der Zielgruppe (z. B. Patenschaften mit Schülerinnen und Schülern, Seniorinnen und Senioren, Sportgruppen, Pflegeprojekte mit Tieren oder Pflanzen) 	0 bis 5 (pro Kriterium)
<i>Maximale Punktzahl für Bestandsträger</i>	28



H. „Internationale Potentiale nutzen – Übergänge vom Studium in den Beruf gestalten“ des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- Vorlage eines schlüssigen, aussagekräftigen und umsetzbaren Projektkonzepts (inklusive Meilensteinplanung)
- Absichtserklärung der Hochschule zur Weiterführung und Nutzung erfolgreicher Projektergebnisse nach Ende der Projektförderung.
 - Vorausgesetzt wird, dass es sich um Modellprojekte im Hochschulkontext handelt, die über den vorhandenen Maßnahmenkatalog der Hochschulen in diesen Themenfeldern inhaltlich hinausgehen und/oder neue Formate erproben.
 - Vor Projektbeginn muss der Bedarf geklärt sein, und es ist vom Antragsteller – soweit dies bei Modellprojekten möglich ist – weitestgehend sicherzustellen, dass nach erfolgreicher Durchführung eine Weiterführung bzw. Nutzung der Projektergebnisse auch ohne ESF-Förderung gewährleistet ist. Bei allen Maßnahmen ist die Zielsetzung, die neuen Angebote in die bestehende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse längerfristig im Interesse einer praxisnahen und erfolgreichen Hochschulbildung in Hessen nutzbar zu machen. Ein Konzept/Plan zur Übernahme in das reguläre Angebot ist Teil des Antrags. Die Absicht einer langfristigen Nutzung erfolgreicher Projektbestandteile nach Förderende ist von der Hochschule zu bestätigen.

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
<p>Ausmaß der Intensivierung der Zusammenarbeit mit hessischen Hochschulen und/oder regionalen Akteuren</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue Kooperationen und/oder Ausbau der Zusammenarbeit in bereits bestehenden Partnerschaften mit neuen Inhalten / neuer Struktur z. B. gemeinsame Angebote, neue Formate, turnusmäßiger Austausch zu Projekthinhalten, Netzausbau für die Zielgruppe (z. B. hochschulinterne Vernetzungen, Einbeziehung externer regionaler Partner wie Unternehmen, Organisationen und Arbeitsagenturen) • besondere Formen der Netzwerkbildung, z. B. Gemeinschaftsprojekt, transnationales Projekt 	65
<p>Innovativer Gehalt der Modelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Erprobung neuer bzw. neuartiger Services / Produkte / Formate an der Hochschule • Entwicklung und Erprobung neuer bzw. neuartiger Services / Produkte / Formate erstmalig an einer Hochschule in Hessen 	35



Kriterium	Gewichtung in %
<ul style="list-style-type: none"> Leuchtturmprojekt – hoher strategischer Gehalt für Projektthematik und hoher Wert für die langfristige Nutzung an der Hochschule und/oder darüber hinaus, öffentlichkeitswirksam besonderer Projektbeitrag zum Umwelt- und Klimaschutz besonderer Projektbeitrag zur Digitalisierung 	

Hinweis: Da es sich um Modellprojekte handelt, können auch Maßnahmen förderfähig sein, die nicht als Fördergegenstand aufgeführt sind, wenn sie der Umsetzung der Programmziele dienen.

I. „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ (QuB) des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- gültige Trägerzertifizierung (z. B. DIN ISO, EFQM, LQW, Zertifikat des Vereins für Weiterbildung Hessen e.V. oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit)
- eine nachvollziehbare und angemessene Personalzuordnung (im Sinne des geforderten Gesamtstellenumfangs von mindestens 1,5 bis maximal 2,5 Stellen für je 10 geförderte Plätze)
- Mindestanzahl von 8 Teilnehmenden-Plätzen pro Träger (Wesentlichkeitsschwelle)
- eine positive Stellungnahme des zuständigen Jugendhilfeträgers mit Bezug zur örtlichen Jugendhilfeplanung

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in Punkten
Konzeptionelle Qualität 1) Wege und Formen zur Gewinnung von Teilnehmenden 2) Verknüpfung von Theorie und Praxis bzw. Lernen im Prozess der Arbeit 3) Stärkung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit 4) Stärkung der intrinsischen Motivation der Teilnehmenden 5) Förderung von Mädchen und jungen Frauen 6) Berücksichtigung von Digitalisierung sowohl im Sinne der digitalen Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden als auch das digitale Lernen der Teilnehmenden	max. 18 Punkte (pro Aspekt max. 3 Punkte)



Zusätzliche Kriterien für Bestandsträger des Programmes	max. 3 Punkte
1) Erfolgsquote auf Basis der Monitoring-Ergebnisse: Verhältnis der Teilnehmenden mit erfolgreicher Qualifizierung zu den Projektaustritten im Vorjahr (dargestellt in %); die Punkte werden in 25 % - Schritten vergeben	
2) Platzbelegung: mindestens 80 % der Plätze waren im Vorjahr belegt	max. 1 Punkt
3) Umsetzungsqualität: Erfüllung der Dokumentationspflichten in der Vergangenheit	max. – 2,5 Punkte
<i>Hinweis: Um die Gleichbehandlung von Neu-Antragstellenden und Bestandsträgern zu gewährleisten, werden die von Neu-Antragstellenden erreichten Punkte (max. 18) auf die von Bestandsträgern maximal erreichbaren Punkte (22 Punkte) durch Multiplikation mit dem Faktor 22/18 hochgerechnet.</i>	
Besonderer Beitrag zu einem oder mehreren bereichsübergreifenden Grundsätzen (siehe auch S. 7f.)	zusätzlich max. 1 Punkt
Einbeziehung des Regionalfaktors <i>Hinweis: Zur Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und strukturellen Merkmale des Ausbildungsgeschehens in der jeweiligen Gebietskörperschaft bei der Auswahl der zu fördernden Projekte, wird die aus den Kriterien sowie den bereichsübergreifenden Grundsätzen gebildete Punktzahl zum Schluss mit einem Regionalfaktor versehen. Der Regionalfaktor resultiert aus dem Verhältnis des indikatorenbasiert berechneten Platzbedarfs der jeweiligen Gebietskörperschaft zu der Summe der beantragten Plätze aller Träger der Gebietskörperschaft.</i>	20 % der erzielten Punkte werden mit dem Regionalfaktor multipliziert

J. „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ (IdeA) des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Programmspezifische Ausschlusskriterien

- gültige Trägerzertifizierung bei teilnehmendenorientierten Projekten (z. B. DIN ISO, EFQM, LQW, Zertifikat des Vereins für Weiterbildung Hessen e. V. oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit)
- Erfüllung von mindestens drei Schwerpunkten der konzeptionellen Anforderungen:
 1. innovative Ansätze, die benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt nachhaltig und unter Berücksichtigung der gesamten Person in Beschäftigung oder Ausbildung (auch Teilzeitausbildung) vermitteln;
 2. Gewinnung innovativer Akteure als Projektträger bzw. Kooperationspartner (freie Träger, Hochschulen, Unternehmen, Pflegeeinrichtungen etc.);
 3. Stärkung rechtskreis- und fachbereichsübergreifender Kooperationen in den Gebietskörperschaften;
 4. Heranführung von Zielgruppen an Fachkräfteberufe, für die bislang die Einstiegsschwelle zu hoch lag, einschließlich der Eröffnung geschlechtergerechter Zugänge zu Mangel- und Zukunftsberufen (z. B. Handwerk, Pflege, IT, Erziehungsberufe, Kreativwirtschaft, Gesundheitswirtschaft);



5. Sensibilisierung von Arbeitgebern, dass benachteiligte Personen – auch jenseits konventionell-formaler Auswahlkriterien – als wertvolles Fachkräftepotenzial zu sehen und als Bewerberinnen und Bewerber für entsprechende Ausbildungsgänge in Erwägung zu ziehen sind und/oder ein Schwerpunkt auf innovative Qualifizierungskooperationen mit Betrieben gelegt wird;
6. Berücksichtigung der sozialräumlichen Strukturen und Aktivierung des sozialen Beziehungsnetzwerks der Teilnehmenden zur individuellen Kompetenzstärkung und Wiedereingliederung in Arbeitsmarkt und Gesellschaft;
7. Lernen im Prozess der Arbeit für Un- und Angelernte;
8. Befähigung im Bereich der Digitalisierung, hinsichtlich der digitalen Kompetenzen von Teilnehmenden und/oder durch das digitale Lernen von Qualifizierungsinhalten;
9. Stärkung der Resilienz von Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten, bspw. um psychische Belastungen in der Arbeitswelt abzufedern;
10. Nach Projektabschluss Übernahme der Methodik durch weitere Akteure, z. B. Jobcenter, angestrebt und wahrscheinlich;
11. Projektfortführung nach Ende der Förderung;
12. Gewinnung neuer Erkenntnisse, aus denen sich innovative Projekte und/oder weiterführende konzeptionelle Ansätze der hessischen Arbeitsmarktförderung praxisnah ableiten und umsetzen lassen;
13. Projekte, die Erkenntnisse für eine optimierte Steuerung des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems und/oder im Sinne einer Prognose für künftige Entwicklungen auf dem hessischen Arbeitsmarkt gewinnen;
14. anlassbezogene und konzeptionell fundierte Adressierung aktueller Handlungsbedarfe, bspw. zur Bewältigung der Pandemiefolgen von SARS-CoV-2 (COVID-19).

Programmspezifische Gewichtungskriterien

Kriterium	Gewichtung in Punkten
<p>Konzeptionelle Qualität</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) hoher Innovationsgrad und ausgeprägte Impulsfähigkeit für die Arbeitswelt Hessen 2) Berücksichtigung von transformativen Prozessen in der Arbeitswelt (z. B. Digitalisierung, Dekarbonisierung, Globalisierung, Migration) und ggf. zielgruppenorientierte Übersetzung in Unterstützungsprojekte 3) nachhaltige Verbesserung der strukturellen oder individuellen Integrationsfähigkeit in Arbeit/Ausbildung 4) Einbeziehung von Menschen, die aufgrund persönlicher, struktureller oder qualifikatorischer Merkmale auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind (unmittelbar durch Teilnahme oder mittelbar durch Bezug auf entsprechende Multiplikatoren) 5) Nachhaltigkeit des Vorhabens nach Ende der Förderung 	<p>max. 15 Punkte (pro Aspekt max. 3 Punkte)</p>
<p>Besonderer Beitrag zu einem oder mehreren bereichsübergreifenden Grundsätzen (siehe auch S. 7f.)</p>	<p>zusätzlich max. 1 Punkt</p>



K. „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+) des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Programmspezifische *Ausschlusskriterien*

- gültige Trägerzertifizierung (z. B. DIN ISO, EFQM, LQW, Zertifikat des Vereins für Weiterbildung Hessen e.V. oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit)
- Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen durch Ausführungen zu folgenden Punkten:
 - Beschreibung berufsfachlicher und sprachlicher Ziele der Gesamtmaßnahme
 - sachgerechter Aufbau der sprachlichen Zusatzmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme
 - Didaktisches Konzept (Szenariendidaktik)
 - Durchschnittlicher wöchentlicher Umfang der Sprachförderung im beantragten Förderzeitraum
 - ausreichende Informationen zur Gruppenzusammensetzung bzw. dem Sprachniveau
 - Reflexion von Entwicklungszielen der Teilnehmenden
 - Integration von Qualitätssicherung
- Erfüllung zusätzlicher konzeptioneller Anforderungen ab Qualitätsstufe 2
 - zielgenaue Anpassung an Lerngewohnheiten der Teilnehmenden / Berücksichtigung von Methoden zur Stärkung der Motivation der Teilnehmenden
 - Berücksichtigung des digitalen Lernens der Teilnehmenden
- Erfüllung zusätzlicher konzeptioneller Anforderungen ab Qualitätsstufe 3
 - trägerinterne Supervision von Lehrkräften durch die (Fach-)Leitung im Bereich Sprachförderung
 - eigene Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien
- Mindestanzahl von 6 Teilnehmenden-Plätzen pro Träger (Wesentlichkeitsschwelle)

Programmspezifische *Gewichtungskriterien*

Kriterium	Gewichtung in %
Qualität des Projektkonzepts (insb. hinsichtlich der Einbindung der Sprachförderung in die Basis-Qualifizierungsmaßnahme)	100